



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat



2019.03557

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Zermatt** vom 29. März 2019 mit dem Antrag auf Homologation der von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 5. Februar 2019 beschlossenen Teilrevision des Zonennutzungsplanes für das Projekt „**Alpine Coaster**“ im Gebiet Blauherd – Sunnegga (Umzonung von Zone für Sport und Erholung A mit späterer Nutzungszulassung; Zone für Skisport, übriges Gemeindegebiet sowie Zone für Landwirtschaft 2. Priorität in Zone für Sport und Erholung) sowie die Abänderung des Artikels 21 des Bau- und Zonenreglements;

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG);

Eingesehen die Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV);

Eingesehen die Verfassung des Kantons Wallis vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Beschluss des Grossen Rates über die Genehmigung des kantonalen Raumentwicklungskonzepts vom 11. September 2014;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen das Gemeindegesetz vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen das Baugesetz vom 15. Dezember 2016 (BauG);

Eingesehen die Bauverordnung vom 22. März 2017 (BauV);

Eingesehen die öffentliche Auflage im Amtsblatt Nr. 37 vom 14. September 2018;

Eingesehen den Beschluss der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt vom 5. Februar 2019, womit diese Teilrevision angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 6 vom 8. Februar 2019;

Eingesehen den Mitbericht der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) vom 13. August 2019, worin die kantonale Fachstelle eine positive Vormeinung zur beabsichtigten Teilrevision abgab;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA) vom 23. August 2019, womit der Mitbericht vom 13. August 2019 der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde und der Schriftenwechsel abgeschlossen wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass diese Teilrevision des Zonennutzungsplanes der Einwohnergemeinde Zermatt die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere des Umweltrechts, Rechnung trägt;

Erwägend, dass gegen den Urversammlungsbeschluss der Einwohnergemeinde Zermatt vom 5. Februar 2019 keine Beschwerden erhoben wurden;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

entscheidet
der Staatsrat

als Homologationsbehörde i.S.v. Art. 38 Abs. 2 kRPG

1. Die von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Zermatt am 5. Februar 2019 angenommene Teilrevision des Zonennutzungsplanes für das Projekt „Alpine Coaster“ im Gebiet Blauherd – Sunnegga (Umzonung von Zone für Sport und Erholung A mit späterer Nutzungszulassung, Zone für Skisport, übriges Gemeindegebiet sowie Zone für Landwirtschaft 2. Priorität in Zone für Sport und Erholung) sowie die Abänderung des Artikels 21 des Bau- und Zonenreglements werden mit folgenden Auflagen homologiert:
 - a. Bei der Detailplanung der Rodelbahn auf Stufe Baugesuch sind Massnahmen zu prüfen, um die Integration in die Landschaft und die Umgebung zu verbessern.
 - b. Die Rodelbahn ist bei der nächsten Anpassung in den Erschliessungsplan des Skigebiets aufzunehmen.

So entschieden im Staatsrat in Sitten, den - 4. Sep. 2019

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

Roberto Schmidt



Der Staatskanzler

Philipp Spörri

Kostenaufteilung
Entscheidgebühr Fr. 250.-
Gesundheitstempel Fr. 8.-

Verteller 5 Ausz. DSIS
1 Ausz. FI